

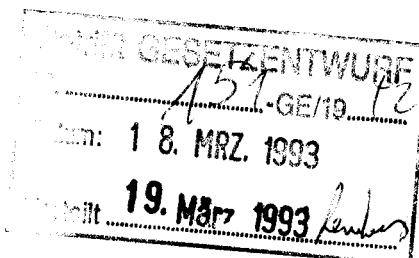
UNIVERSITÄT SALZBURG
Geisteswissenschaftliche Fakultät
 Dekanat
 ZI. 260/93

5020 Salzburg, 15. Februar 1993
 Mühlbacherhofweg 6
 Tel. (0662) 8044-4001
 Telefax (0662) 8044 401
 HD/BL

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!



Gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 3. Dezember 1992, GZ. 68.153/283-I/B/5B/92, wird die von der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg ausgearbeitete Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Gopel
 Dekan

Beilagen

**STELLUNGNAHME
DER GEISTESWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT SALZBURG
ZUM ENTWURF DES BUNDESGESETZES
ÜBER DIE ORGANISATION DER UNIVERSITÄTEN
(UOG 1993)**

Präambel

Das Fakultätskollegium der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg bekennt sich grundsätzlich zur Notwendigkeit von Reformen im Bereich der Universitätsorganisation. Es lehnt jedoch den vorliegenden Gesetzesentwurf ab, da er ein Abgehen von durchaus bewährten Formen der demokratischen Entscheidungsfindung vorsieht und die Stärkung der Autonomie der Universitäten zwar proklamiert, tatsächlich aber bereits jetzt vorhandene autonome Bereiche drastisch einschränken würde. Besonders bedenklich erscheint die auf allen Ebenen vorgesehene Trennung in strategische und operative Organe und die im Gesetzesentwurf beabsichtigte Form der Bestellung der Leitungsorgane, die für die Universitäten die Gefahr eines unmittelbaren politischen Zugriffs eröffnet..

Die Geisteswissenschaftliche Fakultät ist jedoch bestrebt, im folgenden nicht nur die Gründe für ihre ablehnende Haltung darzulegen, sondern in Form von Alternativvorschlägen auch einen **konstruktiven Beitrag** zum Gesetzesentwurf zu leisten.

I. Spezielle Probleme der Geisteswissenschaftlichen Fakultäten

Im Gegensatz zu den Medizinischen und Theologischen Fakultäten sowie zur Veterinär-medizinischen Universität, für die im UOG 1993, Abschnitt VIII bis X, Sonderbestimmungen vorgesehen sind, wurde im vorliegenden Gesetzesentwurf der besonderen Situation der Geisteswissenschaftlichen Fakultäten überhaupt nicht Rechnung getragen. Geisteswissenschaften (und auch Naturwissenschaften) unterscheiden sich durch die Vielzahl der Studienrichtungen und durch das überaus differenzierte Lehrangebot grundsätzlich von allen anderen Fakultäten und Universitäten in Österreich. Der Gesetzesentwurf ist in drei wesentlichen Bestimmungen abzuändern, um überhaupt auf die Geisteswissenschaftlichen Fakultäten so angewendet werden zu können, daß damit den Absichten, die dem Entwurf zugrunde liegen, entsprochen wird.

1. Institute (UOG 1993 Abschnitt IV)

- a) Größe: Die im UOG 1993 § 41 Abs. (3) 3. veranschlagte personelle Ausstattung sieht vor, daß für die Funktion des Institutsvorstandes mindestens drei geeignete Personen zur Wahl stehen müssen. Diese Bestimmung würde bedeuten, daß ein erheblicher Teil der jetzt bestehenden Institute an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten entweder mit anderen zusammengelegt oder - sofern das aus fachlichen Gründen nicht möglich ist - aufgelöst werden müßten. In vielen Bereichen der Geistes- und Naturwissenschaften sind Zusammenlegungen unmöglich, weil es keine fachverwandten Institute gibt. Verwiesen sei als Beispiel auf das Institut für Musikwissenschaft in Salzburg, das nach dem Entwurf des UOG 1993 aufgelöst werden müßte. Insgesamt wären an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät mindestens fünf Institute von der Auflösung betroffen oder zumindest bedroht. Damit kann die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg den Auftrag eines möglichst umfassenden Lehr- und Forschungsangebotes nicht mehr erfüllen. Aus diesen Gründen ist im Gesetzesentwurf § 41 (3) 3. ersatzlos zu streichen.

- b) Organe des Instituts: Die vorgesehene Trennung von strategischen und operativen Organen ist auf Institutsebene nicht durchführbar. Sie würde in der Praxis bedeuten, daß an einem Institut, das mit einem Professor und zwei Habilitierten besetzt ist, der Professor nicht Institutsvorstand werden kann, da er die Professorenkurie zu vertreten hat. Gleichzeitig kann er jedoch durch sein Veto die Wahl eines Institutvorstands und insgesamt eine positive Arbeit der Institutskonferenz verhindern. Die Trennung in strategische und operative Organe auf Institutsebene, mit der zugleich ständige Konflikte zwischen dem Institutsvorstand und dem Vorsitzenden der Institutskonferenz vorprogrammiert sind, ist deshalb abzulehnen.
- c) Aufgaben in Forschung und Lehre. Gemäß § 41 (1) sind nicht nur Forschungsinstitute, sondern auch Institute, die nur Lehraufgaben erfüllen, vorgesehen. Diese Bestimmung, die der Einheit von Forschung und Lehre widerspricht und das betreffende Institut auf das Niveau einer AHS herabdrücken würde, ist abzulehnen.

Alternativvorschlag: Im Bereich der Geisteswissenschaften sind die derzeit geltenden Bestimmungen über Institutsgliederung und Institutsorganisation, die sich durchwegs bewährt haben, beizubehalten.

2. Studienangelegenheiten - Studiendekane

Seitens der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg wurde in wiederholten Stellungnahmen mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Einführung von Studiendekanen in der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Form für die Geisteswissenschaften in Österreich, an denen es über 200 verschiedene Studienrichtungen gibt, nicht praktikabel ist. Diesem Einwand wurde nur insofern Rechnung getragen, als jetzt die aufwendige Einrichtung von Studiendekanaten nicht mehr vorgesehen ist und statt dessen die Dekanate der Fakultäten, denen dafür eine neue Planstelle Vb I/b zugewiesen wird, diese Funktion übernehmen sollen. Im konkreten Fall der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg hätte die Inhaberin/der Inhaber dieser einzigen neuen Planstelle insgesamt 18 (!) Studiendekane zu betreuen.

Für Fakultäten und Universitäten mit einem einheitlichen Studiengang oder einer geringen Anzahl von Studienrichtungen wie z. B. für Juristen, Theologen, Mediziner, Veterinär-mediziner usw. kann der Studiendekan eine zielführende Einrichtung sein, obwohl er durch die Vielzahl der ihm übertragenen Kompetenzen und durch die außerordentlich großen Aufgaben und Vollmachten überfordert scheint. An den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten, wo praktisch jedes einzelne Institut eine eigene Studienrichtung, häufig mit mehreren Studienzweigen, vertritt, wäre der Studiendekan nicht wie vorgesehen auf der Fakultätsebene, sondern in der Praxis auf der **Institutsebene** angesiedelt. Dadurch würde es zu einer Vielzahl von Kompetenzüberschneidungen mit den Aufgaben des Institutvorstands, besonders im personellen und budgetären Bereich, aber auch im Weisungsrecht der beiden Organe kommen. Ein ständiger Konflikt an den Instituten wäre damit vorgegeben (siehe Beilage). Die dem Studiendekan übertragenen Aufgaben und Vollmachten, wie z. B. die Verleihung und Aberkennung akademischer Grade, sind eindeutig zu groß bemessen und lassen sich in der Praxis in Form einer beruflichen Nebentätigkeit nicht durchführen. Außerdem wäre damit eine enorme Vermehrung des Verwaltungsaufwandes verbunden. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Einrichtung von Studiendekanen ist an den Geistes- und Naturwissenschaftlichen Fakultäten nicht praktikabel und daher **mit aller Entschiedenheit abzulehnen**.

Alternativvorschlag: An den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten wird die Arbeit für die einzelnen Studienrichtungen weiterhin von den Studienkommissionen und deren Vorsitzenden sowie den Präsidies der Prüfungskommissionen wahrgenommen. Anstelle einer Vielzahl von Studiendekanen übernimmt ein hauptberuflich eingestellter **Vizedekan** die Koordina-

tion aller Studienangelegenheiten an der Fakultät und alle jene Kompetenzen, die im Gesetz für die Studiendekane vorgesehen sind. Die Erteilung von Lehraufträgen wird wie bisher von der Lehrauftragskommission der Fakultät vorbereitet und dann vom Vizedekan vollzogen.

3. Fakultäten

Der Geszesentwurf sieht vor, die Kompetenzen des Rektors enorm aufzuwerten, die Zuständigkeit der Fakultäten hingegen im wesentlichen auf Habilitationen und Berufungen einzuschränken. Dieses Modell kann für Universitäten ohne Fakultätsgliederung oder solche mit kleinen Fakultäten durchaus zielführend sein. Für große Universitäten, deren Fakultäten an personeller Ausstattung und Hörerzahlen weit vor kleineren "Gesamtuniversitäten" rangieren, ist es nicht praktikabel. Kein Rektor der Universität Wien wird die notwendige Sachkompetenz besitzen, um etwa als Theologe über Personalfragen der Medizinischen Fakultät entscheiden zu können, wie das im Geszesentwurf vorgesehen ist. Die Fakultäten der großen Universitäten sind deshalb in ihrer Funktion nicht auszuhöhlen, sondern als durchaus bewährte Einheiten mit vermehrten Kompetenzen - analog zu den kleineren Universitäten - auszustatten.

Alternativvorschlag: An den großen Geistes- und Naturwissenschaftlichen Fakultäten nimmt der Dekan, da er über entsprechende Sachkompetenz verfügt, in allen Bereichen eine vermittelnde Funktion zwischen dem Rektor und den Instituten wahr. Das betrifft neben den vorgesehenen Aufgabenbereichen der Habilitationen und Berufungen vor allem den personnel Bereich. Zur Unterstützung werden dem Dekan **zwei Vizedekane** beigegeben, von denen einer für alle Studienangelegenheiten zuständig ist und damit eine vergleichbare Funktion wie der Studiendekan an Juridischen Fakultäten ausübt. Der zweite Vizedekan ist für den budgetären Bereich zuständig und verantwortlich. Die bewährten Kollegialorgane an den Fakultäten - Personalkommission, Budgetkommission und Lehrauftragskommission - bereiten weiterhin jene Entscheidungen vor, die künftig nicht mehr vom BMWF, sondern vom Dekan und den Vizedekanen bzw. vom Rektor getroffen werden.

Eine zielführende Arbeit der Geistes- und Naturwissenschaftlichen Fakultäten in Österreich ist nur dann gewährleistet, wenn die hier vorgeschlagenen Änderungen in **Form einer Sonderbestimmung** - ähnlich jenen wie für Medizin, Veterinärmedizin und Theologie - in den Geszesentwurf aufgenommen wird. Nur unter dieser **Voraussetzung** kann die Geisteswissenschaftliche Fakultät dem Entwurf zustimmen.

II. Kritik zu weiteren Bestimmungen des Geszesentwurfes

1. Bestellungen der Leitungsorgane:

Die vorgesehene Bestellung des Rektors aus einem Dreievorschlag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und des Dekans aus einem Dreievorschlag des Rektors bedeutet ein unbegründetes Abgehen von bewährten demokratischen Formen. Das "Wahlrecht" der Universitätsversammlung und des Fakultätskollegiums würde damit zur Farce. Rektor und Dekane müssen daher auch künftig in Form einer **freien Wahl** von der Universitätsversammlung bzw. vom Fakultätskollegium **gewählt** werden.

2. Kompetenzen von Rektor und Studiendekanen:

Die für Rektor und Studiendekane vorgesehenen Aufgaben und Kompetenzen sind zu groß bemessen. In der Wahrnehmung seiner Entscheidungsvollmacht bis auf die Institutsebene unter Ausschaltung der bisher üblichen Kollegialorgane der Fakultät ist der Rektor ebenso überfordert wie der Studiendekan, dem unter anderem die Verleihung und Aberkennung akademischer Grade, die Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse, die Ausarbeitung

von Vorlagen zur Erlassung und Abänderung des Studienplanes und zur Beschußfassung über den jährlichen Personal- und Budgetvoranschlag, die regelmäßige Veranlassung der Evaluierung des Lehr- und Forschungsbetriebes und die Publikation der Evaluierungsergebnisse künftig allein übertragen werden soll. Die "nebenberufliche" Ausübung eines derartigen Amtes erscheint ebenso problematisch wie das dem Studiendekan zukommende Recht zur Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrer.

3. Universitätskuratorium:

Die Einrichtung eines Universitätskuratoriums mit großen Vollmachten erscheint nicht zielführend. Im Sinne einer unbedingt anzustrebenden Transparenz der Entscheidungen sollten die für das Universitätskuratorium vorgesehenen Vollmachten und die damit verbundene Verantwortung weiterhin vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und von den Fachabteilungen des Ministeriums wahrgenommen werden.

4. Planstellenzuweisung für Universitätsprofessoren:

Die im Gesetzesentwurf, § 19 (1), vorgesehene Widmung von Planstellen für Universitätsprofessoren durch den Senat nach Anhörung des Rektors birgt die Gefahr in sich, daß durch Absprachen von Vertretern verschiedener Fakultäten im Senat Planstellen durch Mehrheitsbeschuß auch ohne sachliche Begründung umgewidmet werden können. Es ist deshalb im Gesetzesentwurf unbedingt eine Sicherungsklausel für den Bestand der einzelnen Fakultäten einzubauen.

5. Universitätsassistenten:

Der im Gesetzesentwurf enthaltene § 26 ist inkompatibel mit den Bestimmungen des derzeitig geltenden Dienstrechts (BDG) § 176 und § 178. Er könnte daher nur unter gleichzeitiger Änderung der Bestimmungen des Dienstrechtes in Kraft gesetzt werden. Als Koordinationselement sollten in diesem Bereich Personalkommission und Budgetkommission der Fakultäten weiterhin ihre Kompetenzen behalten.

Außerdem müssen der organisationsrechtlichen Neukonzeption des § 26 (Universitätsassistenten, Vertragsassistenten, Bundeslehrer im Hochschuldienst und Vertragslektoren in einer Kategorie) entsprechende dienstrechtliche Neuregelungen, die den spezifischen Berufsbildern dieser Personalkategorien Rechnung tragen, zur Seite gestellt werden, sondern müssen im dafür üblichen Wege ausverhandelt werden.

6. Lektoren:

Im Betrieb der Geisteswissenschaftlichen Fakultäten spielen die Lehrbeauftragten (Universitätslektoren) eine unverzichtbare Rolle. Sie sind daher in die Willensbildungsprozesse der Kollegialorgane einzubinden. Diese Einbindung hat sich an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg vorzüglich bewährt. In diesem Sinne sind folgende Paragraphen zu ändern: § 11 Abs. 1, § 38 Abs. 4, § 42 Abs. 3, § 45 Abs. 3, § 48 Abs. 3, § 48 Abs. 2, § 53 Abs. 2.

7. Evaluierung:

Wissenschaften im allgemeinen und Geisteswissenschaften im besonderen können nicht nach betriebswirtschaftlichen Kriterien evaluiert werden. Die im Gesetz als Grundlage für eine Evaluierung vorgesehenen Datentypen tragen einseitig dem quantitativen, nicht hingegen dem qualitativen Element Rechnung. Deshalb sind für die Geisteswissenschaften Kriterien für eine auch qualitätsorientierte Evaluierung festzulegen.

Um eine effektive Verbesserung gegenüber der derzeitigen Organisation der Universitäten zu gewährleisten, ist es notwendig, diese wesentlichen Kritikpunkte in den Gesetzesentwurf einzuarbeiten.